

Sonderbedingungen für die Installation von Cadwork-Software im Netzwerk

Artikel 1 Gegenstand

1. Die vorliegenden Lizenzsonderbedingungen legen die Lizenzbedingungen und Lizenzbestimmungen der Software Cadwork fest, da sie im Netzwerk für mehrere Arbeitsplätze bereitgestellt wird.

Artikel 2 Drittwirksamkeit

2. Die vorliegenden Lizenzsonderbedingungen werden zusammen mit dem Lizenzangebot übermittelt und sind auch online verfügbar und zugänglich. Die online verfügbaren Dokumente, die bei der Bestellung der Lizenz angenommen wurden, haben Vorrang vor allen Papierversionen oder elektronischen Versionen mit einem früheren Datum.

3. Der Kunde darf die vorliegenden Sonderbedingungen unter Verwendung der Standardfunktionen seines Browsers oder seines Computers speichern und ausdrucken.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses ist die Version der Sonderbedingungen gegenüber dem Kunden wirksam, die er angenommen hat.

5. Darüber hinaus behält sich Cadwork das Recht vor, die vorliegenden Sonderbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Der Kunde wird, per E-Mail und durch die Veröffentlichung auf der Startseite der Internetseite, über den Änderungsentwurf innerhalb einer Frist von acht (8) Werktagen vor dem Inkrafttreten der Änderungen, informiert. Diese Änderungen müssen vom Kunden angenommen werden; Nimmt er sie nicht an, kann er die Software innerhalb einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version der Lizenzsonderbedingungen, nicht mehr nutzen. Der Vertrag gilt als aufgelöst.

Artikel 3 Dauer

6. Abweichend von den allgemeinen Lizenzbedingungen, ist die Gültigkeitsdauer der Softwarelizenz von Cadwork im Netzwerk auf zwei (2) Jahre begrenzt.

7. Die Gültigkeitsdauer der Softwarelizenz von Cadwork im Netzwerk kann online durch ausdrückliche Zustimmung oder durch jedes andere schriftliche Mittel, wie eine

Lizenzverlängerung zwischen den Parteien für denselben Zeitraum, erneuert werden.

Artikel 4 Technische Installationsbesprechung

4.1 Gegenstand der Besprechung

8. Die technische Installationsbesprechung ist die erste Besprechung, die es Cadwork-Technikern ermöglicht die technischen Anforderungen der IT-Umgebung des Lizenznehmers zu überprüfen, um die Vorgehensweise für die Installation der Software von Cadwork im Netzwerk des Lizenznehmers festzulegen.

9. Das Datum für diese Besprechung wird frei zwischen den Parteien vereinbart.

4.2 Dokumentation

10. Die Einrichtung der bereitgestellten Cadwork-Software im Netzwerk erfordert eine Analyse und eine Voruntersuchung der IT-Umgebung des Lizenznehmers.

11. Der Lizenznehmer ist verpflichtet Cadwork während der technischen Installationsbesprechung alle Dokumente zu übermitteln, die Cadwork anfordert.

12. Die Parteien vereinbaren im Rahmen ihrer Beziehungen eng zusammenzuarbeiten.

13. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu einer aktiven Mitarbeit und Cadwork regelmäßig alle Komponenten zur Verfügung zu stellen, die Cadwork anfordert.

Artikel 5 Zugang zu Arbeitsplätzen

14. Darüber hinaus gilt das Audit-Recht am Standort, das in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet Cadwork einen Zugang zu den Servern und den Logs bereitzustellen, die permanent via TeamViewer zugänglich sind, damit die Installation, während der gesamten Vertragsdauer, anhand der Sicherheitsbedingungen und der Konformitätsanforderungen der vorgelegten Vorbedingungen, durchgeführt und überprüft werden kann.

Artikel 6 Untersagung unberechtigter Kopien und Strafen

15. Wie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, ist die Softwarelizenz von Cadwork nur für die

Nutzung durch den Lizenznehmer und durch Personen bestimmt, die ausdrücklich von Cadwork autorisiert sind die Software zu nutzen.

16. Demzufolge sind alle Kopien der Software, in einem Netzwerk, das nicht von Cadwork autorisiert ist, strengstens untersagt. Der Remote-Zugriff auf den Server und die Software von Cadwork, der nicht von Cadwork autorisiert ist, insbesondere durch TSE, ist ebenfalls untersagt.

17. Bei Missachtung dieser Pflichten, verpflichtet sich der Lizenznehmer Cadwork, von Rechts wegen, wenn die Benachrichtigung per Einschreiben mit Rückschein fünf (5) Tage ohne Wirkung bleibt, für die besagte Nichterfüllung, die Strafe in Höhe von fünfhunderttausend (500.000) Euro ohne Mehrwertsteuer zu zahlen.

18. Die ausstehenden Strafen sind ungeachtet jedes Schadensersatzes zur Entschädigung des Schadens, den Cadwork infolge der unberechtigten Kopie oder durch eine Nichterfüllung aus einer anderen Verpflichtung aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Lizenzsonderbedingungen von Cadwork durch den Lizenznehmer erleidet. Diese Strafen sind nicht schuldentilgend und kumulieren sich mit dem Schadensersatz, dem Schaden den Cadwork erleidet entsprechend.